

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für die Firma**

**Kraton Polymers GmbH**

**50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0101643

Köln, den 26.09.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28.08.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Kraton-D-Anlage, welche ein Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstück 28 - 34), angezeigt. Die Kraton-D-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Verwendung des Lagerbehälters B-704 A als Ersatz für den Cyclohexan Lagerbehälter B-708.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wachholder